

## 1. Allgemeines

Die vorliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen (nachfolgend «AVB» genannt) definieren und regeln die Modalitäten der Reparaturkostenversicherung (nachfolgend «Garantie» genannt). Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten sind selbstverständlich mitgemeint.

- a) Versicherer und Risikoträger ist die Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG, Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen (nachfolgend «Versicherer» genannt). Die Quality1 AG, Bannholzstrasse 12, 8608 Bubikon, (nachfolgend «Q1» genannt) vermittelt die vorliegende Versicherung des Versicherers und erbringt zudem weitere Dienstleistungen für den Versicherer, insbesondere im Bereich der Schadenregulierung; für weiterführende Informationen wird auf das Dokument «Vermittlerinformationen nach Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)» auf der Website der Q1 verwiesen.
- b) Der Versicherungsnehmer ist auf der Versicherungsbestätigung aufgeführt (nachfolgend «Versicherungsnehmer» genannt).
- c) Begünstigter ist der jeweilige Halter des versicherten Fahrzeugs (nachfolgend «Begünstigter» genannt).
- d) Die Dokumentation für den Begünstigten setzt sich zusammen aus der Versicherungsbestätigung, der Kundeninformation nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) (sowie für das Fürstentum Liechtenstein zusätzlich dem Produktinformationsblatt inkl. Datenschutzerklärung) und den AVB (nachfolgend «Versicherungsbestätigung» genannt).

## 2. Gegenstand der Garantie

- a) Versichert sind die Teile des in der Versicherungsbestätigung angegebenen Fahrzeugs und zwar in dem Umfang, wie er sich aus diesen AVB ergibt.
- b) Eine Entschädigung wird geleistet, wenn ein gemäss Art. 5. versichertes Teil seine Funktionsfähigkeit verliert und folglich zu reparieren oder auszuwechseln ist, sofern der Schaden während der Garantiedauer (siehe Art. 4.) ordnungsgemäss gemeldet wurde (siehe Art. 7.). Vorbehalten bleiben nachfolgende Bestimmungen (siehe Art. 6.).
- c) Für die Schadenbeurteilung ist die Funktion des defekten Teils – unabhängig von dessen Bezeichnung/Benennung – ausschlaggebend.

## 3. Garantievoraussetzungen

Um die vollständige Leistung der Garantie aufrechtzuerhalten, sind folgende Unterhaltsarbeiten durchzuführen:

- a) Am versicherten Fahrzeug sind die Flüssigkeitsstände (wie Ölstand) periodisch zu kontrollieren.
- b) Der Begünstigte ist verpflichtet, sämtliche Services, Wartungen und Inspektionen gemäss den Vorschriften des Fahrzeugherstellers (eine Überschreitung von maximal 90 Tagen oder 4'000 km wird akzeptiert) durch eine offizielle SUZUKI Markenvertretung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein durchführen zu lassen. Hierüber muss eine Servicebestätigung (Rechnung) vorhanden sein.

## 4. Dauer der Garantie

Die Garantiedauer ist auf der Versicherungsbestätigung ersichtlich.

## 5. Deckungsumfang – SUZUKI Garantieverlängerung

Die Garantie basiert auf dem gleichen technischen Umfang wie die Herstellergarantie, ausgenommen jene, welche unter Art. 5.1. als nicht versichert definiert sind. Bei den Teilen sind Original-Ersatzteile gedeckt.

### 5.1. Nicht versicherte Teile

- a) Medien & Kommunikation, Unterhaltungselektronik und Navigationssysteme;
- b) Karosserie, Rost/Lack, Cabriovertdecke;
- c) Verschleisssteile (bspw. Bremsen, Bremsbeläge, Bremscheiben/Trommeln, Kupplung, Kupplungsbeläge, Auspuffanlage, Stossdämpfer, Glühbirnen, Batterien aller Art, Scheibenwischerblätter, Antriebsriemen (ausg. Zahnriemen) usw.);
- d) Schläuche;
- e) Bereifung.

### 5.2. Zusätzlicher Deckungsumfang

Schläuche, Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen sowie Einstellarbeiten und Software-Updates werden nur im Zusammenhang mit einem Schaden an einem versicherten Teil vergütet.

### 5.3. Kosten für Diagnosearbeiten

- a) Kosten für Diagnosearbeiten werden nur im Zusammenhang mit einem gedeckten Schaden übernommen.
- b) Als Diagnosezeit gilt die Zeit, welche effektiv für die Diagnose benötigt wurde (die Demontage von Teilen gehört bereits zur Reparatur). Wenn für eine genaue Diagnose Bauteile (bspw. Zylinderkopf, Getriebe, Motor, Armaturenbrett) demontiert oder zeitaufwendige Arbeiten (wie Such- und Messarbeiten) durchgeführt werden müssen, hat die Schadenmeldung vor der Diagnose zu erfolgen. Die Schadenhöhe kann in diesem Fall geschätzt werden.
- c) Die Kosten für Diagnosearbeiten werden in nachvollziehbarem Masse, jedoch nur für eine maximale Dauer von 2 Stunden übernommen.

### 5.4. Bauteile mit Mehrfachnutzung

Wird ein Bauteil von mehreren Systemen genutzt, so ist das Bauteil im Schadenfall nur versichert, wenn der Defekt dazu führt, dass die Funktionsfähigkeit einer in Art. 4. als versichert aufgeführten Position nicht mehr gewährleistet ist (bspw. Multimedia-Einheit, welche für das Navigationssystem und für die Freisprecheinrichtung verwendet wird).

### 5.5. Leistungssteigerungen

Leistungssteigerungen sind im Deckungsumfang enthalten, sofern der Tuninganbieter vom Fahrzeughersteller anerkannt ist und die Leistungssteigerungen nicht zu einem Verlust der Werksgarantie führen. Des Weiteren ist nur die erste Stufe im Deckungsumfang enthalten.

## 6. Ausschlüsse

### 6.1. Verlust des Garantieschutzes

Keinerlei Leistungspflicht besteht, wenn

- a) das versicherte Fahrzeug über einen Wasserstoff- oder Ethanolantrieb verfügt;
- b) am versicherten Fahrzeug die Höchstgeschwindigkeitsbegrenzung aufgehoben wird (einzige Ausnahme siehe Art. 5.5.);
- c) am versicherten Fahrzeug Manipulationen am Kilometerzähler vorgenommen werden;
- d) das versicherte Fahrzeug ein Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg aufweist;

- e) das versicherte Fahrzeug als Abschleppfahrzeug verwendet wurde;
- f) das versicherte Fahrzeug während der Garantiedauer ganz oder teilweise gewerbsmässig an einen wechselnden Personenkreis vermietet wurde (ausgenommen Wohnmobile);
- g) das versicherte Fahrzeug während der Garantiedauer ganz oder teilweise gewerbsmässig als Fahrschulwagen mit manuellem Schaltgetriebe eingesetzt wurde;
- h) das versicherte Fahrzeug während der Garantiedauer ganz oder teilweise als Fahrzeug für Schutz und Rettung (bspw. Polizeifahrzeuge, Krankenwagen) eingesetzt wurde;
- i) der Begünstigte seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und/oder für das versicherte Fahrzeug ausländische Kontrollschilder löst (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein).

## 6.2. Ausgeschlossene Schäden/Mehrkosten

Die Leistungspflicht ist, unabhängig von allfälligen mitwirkenden Ursachen, ausgeschlossen für Schäden und/oder Mehrkosten verursacht durch

- a) Nichteinhaltung der Garantievoraussetzungen gemäss Art. 3.;
- b) Einbau von Nichtoriginalteilen oder vom Hersteller nicht vorgesehenen Fremd- oder Zubehörtteilen;
- c) Undichtigkeit, Wassereintritt (ebenfalls von der Leistungspflicht ausgenommen sind Geräusche jedweder Art, wie Wind-, Pfeif- oder Quietschgeräusche) an nichtmechanischen Teilen bspw. Karosserieteilen, Scheinwerfer, Heckleuchten, Blinkerglas;
- d) die durch Korrosion aller Art entstehen;
- e) Mängel inkl. Folgeschäden an Motorsteuerriemen (Zahnriemen), Spann- und Umlenkrollen aufgrund von Nichteinhaltung der Wechsellintervalle;
- f) natürlichen Verschleiss;
- g) Mängel, welche nachweislich vor Garantiebeginn bestanden haben;
- h) Folgeschäden aufgrund nicht versicherter Teile inkl. der hierdurch verursachten Freilegungskosten, Aus- und Einbauarbeiten usw. Dies gilt selbst wenn der Folgeschaden einen Bezug zu Teilen hat, welche als versichert deklariert sind;
- i) Folgeschäden an nicht versicherten Teilen;
- j) Folgeschäden die während der Reparatur/des Austauschs entstehen (bspw. abgebrochene Schrauben);
- k) Unfall (plötzliche, gewaltsame, äussere Einwirkungen);
- l) Diebstahl, Raubs, Entwendung und Veruntreuung;
- m) Brand, Blitzschlag, Explosion, Kurzschluss, Felssturz, Erdbeben, Erdrutsch, Steinschlag, Lawine, Schneerutsch, Schneeeintritt, Sturmwind, Hagel, Hochwasser, Überschwemmung und Frosteinwirkung;
- n) militärische oder behördliche Requisition, kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Terrorismus, Revolution, Rebellion, Aufstand sowie Einwirkung ionisierender Strahlen und die dagegen ergriffenen Massnahmen;
- o) Teilnahme an Fahrten auf Rennstrecken, Rennen, Rallyes, allgemeinen Wettfahrten oder ähnlichen Wettfahrten sowie deren Trainings- und Besichtigungsfahrten;
- p) unsachgemässe Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Nichteinhaltung der vom Hersteller festgesetzten zulässigen Werte (wie Achs- oder Anhängelasten), Öl- bzw. Kühlflüssigkeitsmangel oder -überschuss);
- q) Fehlmontagen oder Fehldiagnosen;
- r) Fehlbearbeitung durch das Werkstattpersonal/den Begünstigten (bspw. Kurzschluss);
- s) Nichtbeachtung von Anzeigeelementen (wie Temperatur-, Öldruck-, Ladedruckanzeige sowie Kontrolllampen jeglicher Art) durch den Fahrer;
- t) unzureichende Vorbereitung (bspw. eine nicht oder unrichtig ausgeführte Reparatur);
- u) Mängel, welche bei Hersteller oder Lieferant als Serienschäden bzw. Serienfehler anerkannt oder welche auf nicht ausgeführte Rückrufaktionen zurückzuführen sind;
- v) Cyber-Ereignisse, welche über einen Hackerangriff beim Hersteller in das versicherte Fahrzeug gelangen, für die Kosten der Wiederherstellung der Software bei einem Cyberangriff sowie für Schäden und Folgeschäden, welche durch Eigenmanipulation der Software herbeigeführt wurden. Ein Cyber-Ereignis umfasst das unrechtmässige Eindringen in das IT-System eines Fahrzeugs, das dessen unberechtigte Nutzung zur Folge hat, den unberechtigten Zugang zum IT-System des versicherten Fahrzeugs sowie die unautorisierte Veränderung, Zerstörung, Löschung, Übertragung, Kopierung oder Publizierung von elektronischen Daten oder von Software des versicherten Fahrzeugs.

## 6.3. Ausgeschlossene Dienstleistungen/Kosten

Nicht gedeckt sind Dienstleistungen/Kosten

- a) von Unterhaltsarbeiten (bspw. Services, Wartungen und Inspektionen an Fahrzeug, Klimaanlage und Zubehör, Abgastest sowie Einstellarbeiten an Zündung und Einspritzung);
- b) für Lenkgeometrie und Auswuchtung der Räder;
- c) für Gutachten, welche nicht vom Versicherer bzw. der Q1 in Auftrag gegeben werden;
- d) welche unter eine Mobilitätsversicherung fallen, bspw. Abschlepp- und Bergungskosten;
- e) für das Ersatzfahrzeug;
- f) für die Dritte wie Hersteller, Verkäufer oder Unternehmer aufgrund einer Werks- bzw. Händler- oder Ersatzteilgarantie, Kasko- oder Haftpflichtversicherung, Gewährleistungspflicht usw. einzutreten haben.

## 7. Vorgehen im Schadenfall

### 7.1. Vorgängige Abklärungen

Bitte folgende Punkte vor der Inanspruchnahme der Garantieleistungen prüfen:

- Ist die Garantie bei Schadeneintritt bereits bzw. noch gültig?
- Ist der Schaden im Deckungsumfang enthalten?
- Wurden alle Wartungsarbeiten lückenlos gemäss Herstellervorschriften ausgeführt?
- Wurden die Obliegenheiten gemäss Art. 7.2. und 7.3. erfüllt?

### 7.2. Grundsätzliches

- a) Die Schadenmeldung muss vor Reparaturbeginn erfolgen. Diagnosearbeiten dürfen unter Berücksichtigung von Art. 5.3. durchgeführt werden.
- b) Die Reparatur muss von einer offiziellen SUZUKI Markenvertretung ausgeführt werden.
- c) Der Schaden muss per Online-Schadenmeldung ([www.carplus.ch](http://www.carplus.ch)/[www.quality1.ch](http://www.quality1.ch)) oder App umgehend nach dessen Eintritt und vor Reparaturbeginn durch den Reparateur schriftlich an diegemeldet werden.

- d) Wenn die Schadenmeldung vollständig vorliegt und der Schadenfall gemäss diesen AVB gedeckt ist, wird eine Freigabe erteilt. Eine Kostenübernahme ist nur möglich wenn eine schriftliche Freigabe vorhanden ist.

### 7.3. Schadenfall im Ausland (ausserhalb der Schweiz/des Fürstentums Liechtenstein)

Zusätzlich zu den Obliegenheiten gemäss Art. 7.2. gilt:

- Eine Reparatur im Ausland darf nur im Notfall durchgeführt werden.
- Der Versicherer bzw. die Q1 tätigt keine Zahlungen ins Ausland. Die Reparaturrechnung ist daher nach der Rückkehr in die Schweiz an die Q1 zu senden. Die ausgewiesenen Kosten werden gemäss diesen AVB in Schweizer Franken zurückerstattet. Für die Umrechnung in Schweizer Franken gilt der Devisenkurs, der zum Zeitpunkt der Rechnungstellung (Rechnungsdatum) gültig war.
- Hinweis: Nur die Schweizer MwSt. wird zurückerstattet (die Rückerstattung der ausländischen MwSt. an den Begünstigten erfolgt bei der Rückreise in die Schweiz an der Grenze durch die Schweizer Zollbehörden).

### 8. Was macht der Versicherer mit den Daten des Versicherungsnehmers?

Der Versicherer bearbeitet die Personendaten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben für die folgenden Zwecke:

- Im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung des Vertrages (z.B. Beratung und Betreuung, Risikobeurteilung);
  - zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen oder derjenigen von Dritten (z.B. Marketingzwecke);
  - aufgrund der Einwilligung des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen (z.B. bei der Verarbeitung von besonders schützenswerten Personendaten); oder
  - aufgrund gesetzlicher Pflichten (z.B. Geldwäschereigesetz oder Versicherungsaufsichtsrecht).
- Der Versicherer gibt die Personendaten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen nicht an unberechtigte Drittparteien weiter. Die Mitarbeitenden des Versicherers haben nur auf diejenigen Daten Zugriff, die sie zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Für die Erbringung der Dienstleistungen ist der Versicherer u.U. auf die konzerninterne und konzernexterne Weitergabe der Daten des Versicherungsnehmers angewiesen. Dazu gehören je nach Zweckbestimmung z.B. Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe, Vorversicherer, Rückversicherer und Kooperationspartner. Ferner muss der Versicherer Personendaten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen staatlichen Stellen (z.B. Behörde, Sozialversicherer, Gericht) offenlegen, soweit sie gesetzlich dazu verpflichtet ist. Der Versicherer verarbeitet und speichert die Personendaten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen solange, wie sie gemäss den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen dazu verpflichtet ist. Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Einschränkung und Löschung ihrer Personendaten. Weitere Informationen sind in der Datenschutzerklärung der Allianz Suisse ([www.allianz.ch/privacy](http://www.allianz.ch/privacy)) zu finden.



### 9. Sanktionen/ Embargos

Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz, Schadenzahlungen oder sonstige Leistungen, soweit der Versicherer durch die Gewährung von Versicherungsschutz, durch die Schadenzahlung und/oder durch sonstige Leistungen Handels- und/oder Wirtschaftssanktionen, Sanktionsmassnahmen, Verboten oder Beschränkungen der UN, der EU, der USA, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und/oder anderen einschlägigen nationalen Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

### 10. Allgemeine Bestimmungen

- Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG). Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts.
- Die Garantie gilt in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas, welche auf der internationalen Versicherungskarte für Motorfahrzeuge (grüne Karte) aufgeführt sind, sowie in allen Mittelmeerrand- und Mittelmeerinselstaaten. Bei Transport über Meer wird der Garantieschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.
- Die Garantie ist an das Fahrzeug gebunden und nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragbar. Geht das Fahrzeug an einen neuen Halter über, werden Rechte und Pflichten auf den neuen Halter übertragen.
- Die Beurteilung von Schadenfällen erfolgt anhand der Definitionen im Fachbuch «Fachkunde Kraftfahrzeugtechnik», erschienen im Verlag Europa-Lehrmittel.

### 11. Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Begünstigte entweder am Sitz des Versicherers oder an seinem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz Klage erheben. Ist der Begünstigte im Fürstentum Liechtenstein ansässig, gilt bei Rechtsstreitigkeiten Vaduz als Gerichtsstand.